

## **Satzung zur Durchführung der Hausnumerierung**

Aufgrund des § 4 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 06.04.1973 (GVOBl. Schl.-H. s. 89) und des § 47 Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein vom 22.06.1962 (GVOBl. Schl.-H. S. 237) wird nach Beschlußfassung durch die Ratsversammlung vom 01.06.1976 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

Alle bebauten Grundstücke sind mit Hausnummern zu versehen. Die Nummern werden durch die Stadt festgelegt.

### **§ 2**

Die Grundstückseigentümer haben die Hausnummern zu beschaffen, anzubringen, zu unterhalten und auf Verlangen zu beseitigen.

### **§ 3**

- (1) Die Hausnummern müssen mindestens 10 cm hoch und von der Straße aus gut lesbar sein. Mit Inkrafttreten dieser Satzung sind neu anzubringende Hausnummern aus reflektierendem oder beleuchtetem Material anzubringen. Sie sind grundsätzlich am Hause, wenn dieses jedoch mehr als 7 m von der Straße entfernt liegt, neben der Grundstückszuwegung anzubringen.
- (2) Sind für ein Haus mehrere Nummern festgelegt, so sind diese neben den jeweiligen Hauseingängen anzubringen. Liegen die Eingänge nicht an der Straßenfront, so ist hier zusätzlich ein dem Absatz 1 entsprechenden Hinweis auf die betreffenden Hausnummern anzubringen.

### **§ 4**

Wird nach mehr als 10 Jahren seit der Festlegung der Nummern eine Umnummerierung erforderlich, trägt der Grundstückseigentümer die Kosten; im übrigen werden diese von der Stadt übernommen.

Itzehoe, 4. März 1977

Stadt Itzehoe  
Der Magistrat

gez.

Hörnlein  
Bürgermeister